

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Stadtrat Iphofen
Sitzungstag:	Montag, 11.05.2026
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses Iphofen
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:25 Uhr

Von den 17 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates Iphofen waren 16 anwesend, 1 entschuldigt, 0 nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war. Namentliches Verzeichnis nachfolgend.

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Herr Dieter Lenzer

Mitglieder des Stadtrates

Herr Jürgen Adler

Herr Hans Brummer

Herr Sebastian Dörr

Herr Rainer Fell

Herr Alexander Hansch

Herr Alexander Hirsch

Herr Michael Hügel

Frau Peggy Knauer

Herr Otto Kolesch

Herr Prof. Dr. Jürgen Kößler

Herr Andreas Müller

Herr Ullrich Ruck

Herr Jörg Schanow

Frau Elisa Schneider

Herr Matthias Schuhmann

Ortssprecher

Herr Uwe Schiffermüller

Verwaltung

Herr Leo Eckert

Herr Christian Jung, Dipl.-Ing. (FH)

Herr Günther Schell

Schriftführerin

Frau Helga Blättner

Abwesend:

Mitglieder des Stadtrates

Herr Gabriel Vornberger

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 63 Eröffnung der Stadtratsperiode 2026 - 2032
- 64 Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder
- 65 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen
- 66 Wahl der weiteren Bürgermeister/innen
- 67 Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen
- 68 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
- 69 Erlass einer Geschäftsordnung
- 70 Besetzung der Ausschüsse
- 71 Bestellung von Beauftragten/Referenten
 - 71.1 Stadtteilreferenten/Stadtteilreferentin
 - 71.2 weitere Referate
 - 71.3 Seniorenbeauftragte/r
- 72 Bestellung von Vertretern für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen
- 73 Bestellung von Vertretern für den Schulverband Iphofen
- 74 Bestellung von Vertretern für den Schulverband "Hellmitzheimer Bucht"
- 75 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband "Kirchenburgmuseum Mönchsondheim"
- 76 Bestellung von Vertretern für das Kuratorium "Karl-Knauf-Fonds"
- 77 Bestellung von Vertretern für das Kuratorium "Dr.-Spielmann-Gedächtnis-Fonds"
- 78 Bestellung des Verbandsrates Zweckverband Sparkasse Mainfranken Würzburg
- 79 Bestellung der Eheschließungs-Standesbeamten
- 80 Festsetzung der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters (Art. 46 KWBG)
- 81 Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister
 - 81.1 2. Bürgermeister
 - 81.2 3. Bürgermeister
- 82 Entschädigung im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters
- 83 Entschädigung der Stadtteilreferentinnen und Stadtteilreferenten sowie des Ortssprechers
- 84 Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Iphofen vom 27.04.2026
- 85 Anfragen

63 Eröffnung der Stadtratsperiode 2026 - 2032

1. Bürgermeister Dieter Lenzer begrüßt das Gremium, insbesondere die neu gewählten Gremiumsmitglieder sowie den Ortssprecher von Mönchsondheim zur Eröffnung der Amtsperiode 2026 - 2032. Der Stadtrat besteht nunmehr aus vier Parteien bzw. Wählergruppen. Er ist das von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Organ der Kommune und bildet die Keimzelle der Demokratie im freiheitlichen Rechtsstaat. Die kommunale Selbstverwaltung ist ein hohes Gut und regelt die Dinge des täglichen Lebens. Alle Aufgaben gilt es zielgerichtet, effizient, sachorientiert und gemeinschaftlich zu beraten und zu beschließen.

Ausdrücklich wird auf die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht hingewiesen, geregelt in Art. 20 der Gemeindeordnung. Im Rahmen der Datenschutzbelehrung wurden die Gremiumsmitglieder bereits schriftlich dazu verpflichtet.

Bei der Gewichtung künftiger Projekte sollten schlüssige Priorisierungen vorgenommen werden. Dabei sollten Ausgabendisziplin und ein sorgsamer Umgang mit den finanziellen Ressourcen oberste Priorität haben. Insbesondere sind bei neuen Projekten nicht nur die investiven Kosten zu betrachten, sondern stets auch Folgekosten für Unterhalt und Betrieb mit zu bedenken.

1. Bürgermeister Dieter Lenzer freut sich auf die neue Aufgabe und wünscht sich eine vertrauensvolle, gute und ergebnisorientierte Zusammenarbeit.

Die Rede ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

64 Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder

Die neu gewählten Stadtratsmitglieder Sebastian Dörr, Rainer Fell, Alexander Hirsch, Michael Hügel und Elisa Schneider werden von 1. Bürgermeister Dieter Lenzer vereidigt. Sie leisten alle die vorgeschriebene Eidesformel gem. Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO.

Das neu gewählte Stadtratsmitglied Gabriel Vornberger ist entschuldigt. Die Vereidigung erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtrates.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

65 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen festzulegen.

Es werden zwei weitere Bürgermeister/innen gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

66 Wahl der weiteren Bürgermeister/innen

Gemäß Art. 51 Abs. 3 GO ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu wählen. Es wird ein Wahlausschuss gebildet. Diesem gehören Helga Blättner, Leo Eckert und Günther Schell an.

a) Wahl der 2. Bürgermeisterin/des 2. Bürgermeisters

Zur Wahl als 2. Bürgermeisterin/Bürgermeister wird Stadtrat Hans Brummer vorgeschlagen.

Anzahl der stimmberechtigten Stadträte:	16
Abgegebene Stimmzettel:	16
Stimmen für Hans Brummer:	16

Stadtrat Hans Brummer ist zum 2. Bürgermeister gewählt. Er nimmt die Wahl an.

b) Wahl der 3. Bürgermeisterin/des 3. Bürgermeisters

Zur Wahl als 3. Bürgermeisterin/Bürgermeister wird Stadtrat Jörg Schanow vorgeschlagen.

Anzahl der stimmberechtigten Stadträte:	16
Abgegebene Stimmzettel:	16
Stimmen für Jörg Schanow:	14
Stimmen für Andreas Müller:	1
Ungültige Stimmzettel:	1

Stadtrat Jörg Schanow ist zum 3. Bürgermeister gewählt. Er nimmt die Wahl an.

67 Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen

Nachdem Hans Brummer und Jörg Schanow bereits in der vergangenen Legislaturperiode als 2. und 3. Bürgermeister gewählt waren, ist eine erneute Vereidigung nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

68 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1**Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2**Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. ³Weiterhin wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt, mit der der Sachaufwand für die Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS) abgegolten ist.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.

Iphofen, _____

Dieter Lenzer
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

69 Erlass einer Geschäftsordnung

Aus dem Gremium wird der Antrag gestellt in § 2 Nrn. 18 und 19 Geschäftsordnung, die Besoldungsgruppe von A 14 auf A 13 und die Entgeltgruppe von 13 auf 12 des TVöD zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Dr. Jürgen Köbler wird als Vertreter im Falle der gleichzeitigen Verhinderung vom zweiten und dritten Bürgermeister (§ 17 Abs. 2 GeschO) bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Geschäftsordnung
(Geschäftsordnung – GeschO)**

Stadtrat Iphofen 2026 - 2032

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	10
I. Der Stadtrat.....	10
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	10
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	10
II. Die Stadtratsmitglieder	12
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	12
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	13
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	13
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	13
III. Die Ausschüsse	14
1. Allgemeines	14
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	14
2. Aufgaben der Ausschüsse	14
§ 8 Vorberatende Ausschüsse	14
§ 9 Beschließende Ausschüsse	15
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	17
IV. Der erste Bürgermeister	17
1. Aufgaben.....	17
§ 11 Vorsitz im Stadtrat.....	17
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	17
§ 13 Einzelne Aufgaben.....	18

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen	21
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	21
§ 16 Sonstige Geschäfte.....	21
2. Stellvertretung	21
§ 17 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben.	21
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	22
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	22
B. Der Geschäftsgang	22
I. Allgemeines	22
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	22
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	23
§ 21 Öffentliche Sitzungen	23
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen.....	23
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	24
§ 23 Einberufung.....	24
§ 24 Tagesordnung.....	24
§ 25 Form und Frist für die Einladung	24
§ 26 Anträge	25
III. Sitzungsverlauf.....	26
§ 27 Eröffnung der Sitzung	26
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	26
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 30 Abstimmung	27
§ 31 Wahlen.....	28
§ 32 Anfragen	29
§ 33 Beendigung der Sitzung	29
IV. Sitzungsniederschrift.....	29
§ 34 Form und Inhalt.....	29
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	30
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	30
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	30
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	30
§ 37 Art der Bekanntmachung.....	30
C. Schlussbestimmungen.....	31
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung.....	31
§ 40 Inkrafttreten.....	31

Der Stadtrat Iphofen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 14, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Iphofen in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt Iphofen als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvor

schlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es wird folgender vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

Finanzausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 200.000,00 €
 - Niederschlagung 200.000,00 €
 - Stundung 200.000,00 €
 - Aussetzung der Vollziehung 200.000,00 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000,00 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 200.000,00 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A13 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

- l) Entscheidungen über grundstücksbezogene Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000,00 €, insbesondere die Genehmigung von Urkunden,
- m) Angelegenheiten des Sports (insbesondere der Sportstätten und des Hallenbades) bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 35.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	3.500,00 €
- Niederschlagung	17.500,00 €
- Stundung	35.000,00 bis zu 1 Jahr über 1 Jahr 17.500,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	17.500,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 17.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 17.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 35.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 35.000,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.500,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 35.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 BauGB dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

Stadtrat Dr. Jürgen Kößler

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Iphofen statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag.³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tages

ordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, die im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen

sene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Perso

nen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt Iphofen über das Internet unter <https://www.stadt-iphofen.de/aktuelles/termine/> aktuelle-meldungen/ amtlich bekannt gemacht. ²Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekannt-

machung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Iphofen und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anzeige an der Gemeindetafel. ³Die Gemeindetafel in Form eines digitalen Bildschirms befindet sich am Dienstleistungszentrum Iphofen, Marktplatz 26/28 in 97346 Iphofen. ⁴Die Anzeige an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Verwaltung niedergelegt ist und wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁵Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die Anzeige erfolgt ist und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt Iphofen auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.05.2020 außer Kraft.

Iphofen, 11.05.2026

STADT IPHOFEN

Dieter Lenzer
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

70 **Besetzung der Ausschüsse**

a) Finanzausschuss

Bei der Berechnung der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen auf die CSU zwei Sitze, auf Bündnis 90/Die Grünen ein Sitz, auf die FWI vier Sitze und auf die SPD ein Sitz.

Die Ausschussbesetzung wird wie folgt festgelegt:

Nr.	Partei	Mitglied	Vertretung
1	CSU	3. Bürgermeister Jörg Schanow	Stadtrat Matthias Schuhmann
2	CSU	Stadtrat Andreas Müller	Stadtrat Michael Hügel
3	GRÜNE	Stadtrat Gabriel Vornberger	Stadtrat Alexander Hirsch
4	FWI	2. Bürgermeister Hans Brummer	Stadträtin Elisa Schneider
5	FWI	Stadtrat Jürgen Adler	Stadtrat Ullrich Ruck
6	FWI	Stadtrat Alexander Hansch	Stadtrat Ullrich Ruck
7	FWI	Stadtrat Sebastian Dörr	Stadträtin Peggy Knauer
8	SPD	Stadtrat Dr. Jürgen Kößler	Stadtrat Otto Kolesch

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

b) Bau- und Umweltausschuss

Bei der Berechnung der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen auf die CSU zwei Sitze, auf Bündnis 90/Die Grünen ein Sitz, auf die FWI vier Sitze und auf die SPD ein Sitz.

Es wird der Antrag gestellt, dass der Bau- und Umweltausschuss, wie in der vergangenen Amtsperiode, aus zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bestehen soll. Nach kurzer Beratung im Gremium und mit Hinweis auf den Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (siehe lfd. Nr. 68) wird über den Antrag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	13
Persönlich beteiligt:	0

Somit ist der Antrag abgelehnt. Der Bau- und Umweltausschuss besteht gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (siehe lfd. Nr. 68) aus acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Die Ausschussbesetzung wird wie folgt festgelegt:

Nr.	Partei	Mitglied	Vertretung
1	CSU	Stadtrat Andreas Müller	3. Bürgermeister Jörg Schanow
2	CSU	Stadtrat Michael Hügel	Stadtrat Matthias Schuhmann
3	GRÜNE	Stadtrat Rainer Fell	Stadtrat Alexander Hirsch
4	FWI	Stadtrat Ullrich Ruck	2. Bürgermeister Hans Brummer
5	FWI	Stadtrat Alexander Hansch	Stadtrat Jürgen Adler
6	FWI	Stadträtin Elisa Schneider	2. Bürgermeister Hans Brummer
7	FWI	Stadträtin Peggy Knauer	Stadtrat Sebastian Dörr
8	SPD	Stadtrat Otto Kolesch	Stadtrat Dr. Jürgen Kößler

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Bei der Berechnung der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen auf die CSU ein Sitz, auf Bündnis 90/Die Grünen ein Sitz, auf die FWI drei Sitze und auf die SPD ein Sitz.

Die Ausschussbesetzung wird wie folgt festgelegt:

Nr.	Partei	Mitglied	Vertretung
1	CSU	3. Bürgermeister Jörg Schanow	Stadtrat Matthias Schuhmann
2	GRÜNE	Stadtrat Alexander Hirsch	Stadtrat Gabriel Vornberger
3	FWI	Stadtrat Alexander Hansch	Stadtrat Ullrich Ruck
4	FWI	Stadtrat Sebastian Dörr	2. Bürgermeister Hans Brummer
5	FWI	Stadträtin Peggy Knauer	Stadträtin Elisa Schneider
6	SPD	Stadtrat Dr. Jürgen Kößler	Stadtrat Otto Kolesch

Stadtrat Dr. Jürgen Kößler lehnt die Nominierung zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ab. Zum Vorsitzenden wird Stadtrat Jürgen Adler bestimmt. Die Vertretung übernimmt Jörg Schanow.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

71 Bestellung von Beauftragten/Referenten

71.1 Stadtteilreferenten/Stadtteilreferentin

Zu Stadtteilreferenten/innen werden ab 1. Mai 2026 bestellt:

Stadtteil Birklingen:	Stadtrat Andreas Müller
Stadtteil Dornheim:	Stadtrat Ullrich Ruck
Stadtteil Hellmitzheim:	Stadträtin Elisa Schneider
Stadtteil Mönchsondheim:	Ortssprecher Uwe Schiffermüller
Stadtteil Nenzenheim:	Stadtrat Alexander Hansch
Stadtteil Possenheim:	Stadtrat Jürgen Adler

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

71.2 Weitere Referate

Folgende fünf Referate werden ab 1. Mai 2026 neu gebildet: Wirtschaft, Natur & Tourismus, Sport, Jugend sowie Senioren & Familie.

Für das Referat Natur & Tourismus werden die Stadträte Rainer Fell und Matthias Schuhmann vorgeschlagen.

Stadtrat Rainer Fell

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0

Stadtrat Matthias Schuhmann

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

Demnach erfolgt die Besetzung des Referates Natur & Tourismus mit Stadtrat Matthias Schuhmann.

Die weiteren Referate werden wie folgt besetzt:

Referat	Referent/in
Wirtschaft	Stadtrat Andreas Müller
Sport	Stadträtin Peggy Knauer
Jugend	Stadtrat Gabriel Vornberger
Senioren & Familie	Stadtrat Dr. Jürgen Kößler

Jedes der fünf Referate erhält ein eigenverantwortliches jährliches Budget im Haushalt in Höhe von 2.500 € zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

71.3 Seniorenbeauftragte/r

Herr Manfred Niksch wurde mit Stadtratsbeschluss vom 06.11.2023 zum Seniorenbeauftragten bestellt. Herrn Niksch wird eine vorbildliche Arbeit bestätigt. Mit der erneuten Bestellung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

72 Bestellung von Vertretern für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen

Art. 6 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) Organe der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht die oder der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist.

(2) ¹Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. ²Vertreter sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. ³Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. ⁴Für jedes der

übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist oder die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. ⁵Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertretung gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. ⁶Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.

Die Stadt Iphofen entsendet somit insgesamt 5 Stadträte.

Bei der Berechnung der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen auf die CSU ein Sitz, auf Bündnis 90/Die Grünen ein Sitz, auf die FWI zwei Sitze und auf die SPD ein Sitz.

1. Bürgermeister Lenzer ist kraft Gesetzes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung.

Nachfolgende Stadträte werden bestellt:

Nr.	Partei	Mitglied	Vertretung
1	CSU	Stadtrat Michael Hügel	Stadtrat Matthias Schuhmann
2	GRÜNE	Stadtrat Rainer Fell	Stadtrat Alexander Hirsch
3	FWI	2. Bürgermeister Hans Brummer	Stadträtin Elisa Schneider
4	FWI	Stadträtin Peggy Knauer	Stadtrat Sebastian Dörr
5	SPD	Stadtrat Otto Kolesch	Stadtrat Dr. Jürgen Kößler

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

73 Bestellung von Vertretern für den Schulverband Iphofen

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 BaySchFG).

Neben dem ersten Bürgermeister werden bei 201 Schülern aus Iphofen (Stichtag: 01.10.2025) drei weiterer Stadträte entsandt.

Bei der Berechnung der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer entfallen auf die CSU ein Sitz, auf Bündnis 90/Die Grünen ein Sitz und auf die FWI ein Sitz. Die SPD erhält keinen Sitz.

1. Bürgermeister Lenzer ist kraft Gesetzes Mitglied des Schulverbandes Iphofen.

Nachfolgende Stadträte werden bestellt:

Nr.	Partei	Mitglied	Vertretung
1	CSU	Stadtrat Matthias Schuhmann	Stadtrat Michael Hügel
2	GRÜNE	Stadtrat Alexander Hirsch	Stadtrat Gabriel Vornberger
3	FWI	Stadtrat Sebastian Dörr	Stadtrat Jürgen Adler

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

74 Bestellung von Vertretern für den Schulverband "Hellmitzheimer Bucht"

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 BaySchFG).

Neben dem ersten Bürgermeister wird bei 65 Schülern aus Iphofen (Stichtag: 01.10.2025) ein Stadtrat/eine Stadträtin entsandt.

1. Bürgermeister Lenzer ist kraft Gesetzes Mitglied des Schulverbandes „Hellmitzheimer Bucht“.

In den Schulverband wird nach Hare/Niemeyer Stadtrat Alexander Hansch (FWI) bestellt. Die Vertretung übernimmt Stadträtin Peggy Knauer (FWI).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

75 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband "Kirchenburgmuseum Mönchsondheim"

Nach der Satzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim sind der 1. Bürgermeister und zwei zu bestimmende Stadtratsmitglieder als Verbandsräte zu entsenden.

1. Bürgermeister Lenzer ist kraft Satzung Mitglied des Zweckverbandes.

Die weiteren Verbandsräte für den Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim werden vom Stadtrat entsandt (keine Verteilung nach Hare/Niemeyer). Bisherige Verbandsräte waren Gerhard Heubach (FWI) und Udo Schumann (CSU).

Folgende Stadträte werden vorgeschlagen:

Alexander Hirsch

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0

Matthias Schuhmann

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

Jürgen Adler

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Demnach werden als Verbandsräte Stadtrat Jürgen Adler und Stadtrat Matthias Schuhmann bestellt.

Die Vertretung übernehmen Stadträtin Elisa Schneider (für Jürgen Adler) und Stadtrat Michael Hügel (für Matthias Schuhmann).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

76 Bestellung von Vertretern für das Kuratorium "Karl-Knauf-Fonds"

Zins- und sonstige Erträge der Stiftung „Karl-Knauf-Fonds“ dürfen gemäß Anlage- und Verwendungsrichtlinien für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für soziale, kulturelle und schulische Zwecke verwendet werden. Ein Kuratorium, bestehend aus Herrn Baldwin Knauf bzw. einem von ihm benannten entscheidungsberechtigten Familienmitglied, dem 1. Bürgermeister sowie einem Stadtratsmitglied (bisher CSU, Jörg Schanow) unterbreitet Vorschläge für die Mittelverwendung. Die Entscheidungsbefugnis über die Mittelverwendung obliegt dem Stadtrat.

1. Bürgermeister Dieter Lenzer ist kraft Anlage- und Verwendungsrichtlinien Mitglied des Kuratoriums. Als weiteres Mitglied wird 3. Bürgermeister Jörg Schanow bestellt. Die Vertretung erfolgt durch Stadtrat Andreas Müller.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

77 Bestellung von Vertretern für das Kuratorium "Dr.-Spielmann-Gedächtnis-Fonds"

Zins- und sonstige Erträge der Stiftung „Dr.-Spielmann-Gedächtnis-Fonds“ dürfen gemäß Anlage- und Verwendungsrichtlinien zur Förderung der Jugend, der Denkmal- und Heimatpflege, von Kunst und Wissenschaft sowie für soziale und humanitäre Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus wird einmal jährlich der Dr.-Karlheinz-Spielmann-Preis verliehen. Ein Kuratorium bestehen aus dem 1. Bürgermeister der Stadt Iphofen als Vorsitzender, dem Leiter der Grund- und Mittelschule Iphofen sowie ein benanntes Stadtratsmitglied (bisher CSU, Jörg Schanow) unterbreitet Vorschläge für die Mittelverwendung. Die Entscheidungsbefugnis über die Mittelverwendung obliegt dem Stadtrat.

1. Bürgermeister Dieter Lenzer ist kraft Anlage- und Verwendungsrichtlinien Mitglied des Kuratoriums. Als weiteres Mitglied wird 3. Bürgermeister Jörg Schanow bestellt. Die Vertretung erfolgt durch Stadträtin Peggy Knauer.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

78 Bestellung des Verbandsrates Zweckverband Sparkasse Mainfranken Würzburg

1. Bürgermeister Dieter Lenzer ist kraft Fusionsvertrag Verbandsrat des Zweckverbandes Sparkasse Mainfranken Würzburg. Die Vertretung erfolgt gesetzlich.

Darüber hinaus ist 1. Bürgermeister Dieter Lenzer satzungsgemäß Kuratoriumsmitglied der Sparkassenstiftung für den Landkreis Kitzingen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

79 Bestellung der Eheschließungs-Standesbeamten

1. Bürgermeister Dieter Lenzer, 2. Bürgermeister Hans Brummer und 3. Bürgermeister Jörg Schanow werden zum Standesbeamten für Eheschließungen auf jederzeitigen Widerruf bestellt. Die Bestellung ist durch die Verwaltungsgemeinschaft zu vollziehen.

Neu ernannte Eheschließungs-Standesbeamte sind verpflichtet, an einer entsprechenden Schulung teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

80 Festsetzung der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters (Art. 46 KWBG)

Bürgermeister Dieter Lenzer ist wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Den Vorsitz übernimmt 2. Bürgermeister Hans Brummer.

Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG wird ab 1. Mai 2026 auf 878,10 € im Monat festgesetzt.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird jeweils den Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

81 Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister

81.1 2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Hans Brummer ist gemäß Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GO persönlich beteiligt und deshalb von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Aufwandsentschädigung für den 2. Bürgermeister wird ab 1. Mai 2026 auf 658,58 € festgesetzt, das entspricht 75 % der Entschädigung des 1. Bürgermeisters.

Diese Entschädigung wird entsprechend der allgemeinen Besoldungserhöhung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

81.2 3. Bürgermeister

3. Bürgermeister Jörg Schwanow ist gemäß Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GO persönlich beteiligt und deshalb von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Aufwandsentschädigung für den 3. Bürgermeister wird ab 1. Mai 2026 auf 329,29 € festgesetzt, das entspricht 50 % der Entschädigung des 2. Bürgermeisters.

Diese Entschädigung wird entsprechend der allgemeinen Besoldungserhöhung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

82 Entschädigung im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters

Im Vertretungsfall hat der Vertreter des 1. Bürgermeisters zuletzt eine Tagespauschale in Höhe von 103,38 € erhalten. Diese wird ab dem ersten Vertretungstag ohne Anrechnung auf die laufende Aufwandsentschädigung gewährt.

Im Vertretungsfall wird ab 1. Mai 2026 an den Stellvertreter des Bürgermeisters eine Tagespauschale von 110,00 € gezahlt. Die Zahlung der Vertretungsentschädigung erfolgt grundsätzlich ab dem ersten Vertretungstag; jedoch dann nicht, wenn die Vertretung ausschließlich eine Repräsentationsangelegenheit ist. Die Vertretungspauschale wird entsprechend der allgemeinen Besoldungserhöhungen angepasst. Eine Anrechnung auf die laufende Aufwandsentschädigung erfolgt im Vertretungsfall nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

83 Entschädigung der Stadtteilreferentinnen und Stadtteilreferenten sowie des Ortssprechers

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird ab 1. Mai 2026 wie folgt festgesetzt:

Stadtteil Birklingen	70,00 €
Stadtteil Dornheim	130,00 €
Stadtteil Hellmitzheim	130,00 €
Stadtteil Mönchsondheim	100,00 €
Stadtteil Nenzenheim	140,00 €
Stadtteil Possenheim	100,00 €

Mit dieser monatlichen Pauschalentschädigung sind die übertragenen Aufgaben im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO einschließlich Telefongebühren und Fahrtkosten innerhalb der jeweiligen Stadtteilsgemarkung abgegolten.

Diese Entschädigung wird entsprechend der allgemeinen Besoldungserhöhungen angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

84 Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Iphofen vom 27.04.2026

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Iphofen vom 27.04.2026 wird anerkannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Deckblatt Fehler eingeschlichen haben. Bei anwesend ist die Zahl 16 und bei entschuldigt die Zahl 1 einzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

85 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Vorsitzender

Schriftführerin

Dieter Lenzer
1. Bürgermeister

Blättner
Verw.-Fachangest.